

# TuS Freiheit Deusen 1910 e.V.

## Satzung

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die geschlechtsneutrale Formulierung bzw. geschlechtsneutrale Personenbezeichnung gewählt und auf Splittingschreibweisen verzichtet worden. Statt Personen werden ggf. Eigenschaften, Institutions-, Kollektiv-, Funktionsbezeichnungen, Handlungen bzw. Passiv und/oder Infinitivformulierungen verwendet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2022

Angemeldet zur Änderung beim Registergericht Dortmund am 22.12.2022

Bestätigung der Eintragung ohne Änderungen beim Registergericht Dortmund und Wirksamkeit der Satzung am 03.03.2023

Inkrafttreten der Satzung in der beschlossenen Form am 03.03.2023

## Inhalt

A. Allgemeines .....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo .....	3
§ 2 Zwecke .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
B. Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Austritt.....	5
§ 9 Ausschluss.....	5
§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 11 Finanzierung .....	6
§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder .....	6
§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
D. Vereinsorgane .....	7
§ 14 Vereinsorgane.....	7
§ 15 Mitgliederversammlung .....	7
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	8
§ 17 Außerordentlichere Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Vorstand .....	8
§ 19 Zuständigkeit des Vorstands.....	9
§ 20 Abteilungen, Ausschüsse .....	9
E. Vereinsjugend.....	9
§ 21 Vereinsjugend.....	9
§ 22 Organe der Vereinsjugend.....	10
F. Sonstige Bestimmungen .....	10
§ 25 Kassenprüfer.....	10
§ 26 Haftung .....	10
§ 27 Datenschutz .....	11
G. Schlussbestimmungen .....	11
§ 28 Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung .....	11
§ 29 Gültigkeit dieser Satzung .....	11

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- (1) Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen:  
(in der Langform): Turn- und Sportverein FREIHEIT Dortmund-Deusen 1910 e.V.  
(in der Kurzform): TuS Freiheit Deusen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Dortmund-Deusen und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. 149/2149 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot und weiß; das Vereinslogo ist in Anlage 1 abgebildet.

### § 2 Zwecke

- (1) Der Verein mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die *Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*
  - *Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,*
  - *Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,*
  - *Errichten und Unterhalten von Sportstätten,*
  - *Bildung und Erziehung Kinder und Jugendlicher;*
- (3) *Grundsätze der Tätigkeiten*
  1. *Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus sowie jede Form von politischem und religiösem Extremismus.*
  2. *Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.*
  3. *Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.*
  4. *Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.*
  5. *Der Verein ermöglicht nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen „Grundsätzen der Tätigkeit“ bekennen.*

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
  1. Im Stadtsporthbund Dortmund e.V.
  2. In den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachbereiche
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an, sofern sie nicht im Widerspruch zur eigenen Vereinssatzung stehen.
- (3) Der Vorstand kann Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die Delegierten bzw. Stimmrechtsvertreter.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Dauer erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamt-schuldnerisch bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Mitglieds zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und der Beginn der Finanzierung nach § 11 bestimmt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an, insbesondere auch die unter § 2 dieser Satzung genannten Grundsätze.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  1. Aktiven Mitgliedern
  2. Passiven Mitgliedern
  3. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geldzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder sind aktiven Mitglieder gleichgestellt, sind aber vom Vereinsbeitrag befreit, weil sie als Übungsleiter und/oder Vorstandsmitglied ehrenamtlich für den Verein tätig sind. Sie sind nur so lange als ehrenamtliche Mitglieder zu führen, bis sie aus ihrer Funktion als Übungsleiter bzw. Vorstandsmitglied ausscheiden. Danach wird ihre Mitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod

## § 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des Kalenderjahres an die Geschäftsadresse des Vereins oder an die Privatadresse des zuständigen Vorstandsmitglieds (auf der Vereinshomepage bekannt gegeben).

## § 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
  3. rechtsextreme, rassistische oder antisemitische Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundtut und/oder in rechtsextremen und rassistischen Parteien und Organisationen Mitglied ist,
  4. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  5. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 11 Finanzierung

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
  1. Mitgliederbeiträge in Geld,
  2. Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren,
  3. Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen,
  4. Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zum zweifachen des Jahresbeitrags,
  5. Abteilungsspezifische Beiträge.
- (2) Über die Höhe der Zahlungspflichten nach Abs. 1, Nr. 1-5 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch Aushänge am Sportgelände und Veröffentlichung auf der Vereinswebsite [www.tusdeusen.de](http://www.tusdeusen.de) bekannt zu geben.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen.
- (7) Ehrenamtliche Mitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 befreit.

### § 12 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und die Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

### § 13 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings-/Spielbetrieb bis zu einem Monat. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 9 dieser Satzung sinngemäß.

## D. Vereinsorgane

### § 14 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Jugendvorstand
  - Mitgliederversammlung der Jugendabteilung

### § 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr außerhalb der Schulferien NRW stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen durch Aushänge am Sportgelände und als Information auf der Vereinswebsite [www.tusdeusen.de](http://www.tusdeusen.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied auf Dauer hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist durch Aushänge am Sportgelände und auf der Vereinswebsite [www.tusdeusen.de](http://www.tusdeusen.de) mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig (beispielhafte Tagesordnung):

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Mitglieder mit Stimmrecht
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Annahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Ausschüsse
6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
9. Wahl der Kassenprüfer
10. ggf. Satzungs- und Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des Vereins
11. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
12. Verschiedenes

## § 17 Außerordentlichere Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1. Geschäftsführer
  - Stellvertretenden Geschäftsführer
  - 1. Schatzmeister
  - Stellvertretenden Schatzmeister
  - Jugendleiter
  - Abteilungsleiter Seniorenfußball
  - Abteilungsleiter Hallensport

Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Mitglieder vertreten.

- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendleiters, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen des 1. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers oder des 1. Schatzmeisters tritt der entsprechende Stellvertreter bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand in diese Rechtspositionen ein.
- (4) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zwecke) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht eine



qualifizierte Mehrheit durch die Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens je Quartal einmal, i.d.R. monatlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 Abs. 1 einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren auf elektronischem Weg gefasst werden.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Vereins- und Organämter können eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 19 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
  - Einberufung der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliederversammlung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Festsetzung der Tagesordnungen
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Über Beschlüsse sind Protokolle/Maßnahmenpläne unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

## § 20 Abteilungen, Ausschüsse

Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.

## E. Vereinsjugend

### § 21 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und die in der Jugend tätigen Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Jugendarbeit im Sportverein prägt im hohen Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftliche Verhalten junger Menschen. Hieraus ergeben sich insbesondere:
  - Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen
  - Selbstverwaltung der Jugendabteilung
  - Bewusstmachung sozialer Bindungen in Gruppen, Mannschaften, Abteilungen, Verein und Gesellschaft
  - Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik und kritische, mündige und aktive Mitarbeit in der Jugendabteilung

## § 22 Organe der Vereinsjugend

- (1) Organe der Vereinsjugend sind
- die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung
  - der Jugendvorstand

Der 1. Jugendleiter (1. Vorsitzender des Jugendvorstands) ist Mitglied des Vorstands.

- (2) In den Mitgliederversammlungen der Jugendabteilung werden die Mitglieder des Jugendvorstands für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Ferner gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung aus § 15 und 16 dieser Satzung synonym.
- (3) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
- 1. Jugendleiter
  - 2. Jugendleiter
  - 1. Jugend-Schatzmeister
  - 2. Jugend-Schatzmeister
  - Beliebige Anzahl an Beisitzern

Die Mitglieder des Jugendvorstands müssen keine Vereinsmitglieder sein.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 25 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

### § 26 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (vgl. Art. 15 DSGVO)
  - Das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (vgl. Art. 16 DSGVO)
  - Das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war (vgl. Art. 17 DSGVO)
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## G. Schlussbestimmungen

### § 28 Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsporthund Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Fortführung des Vereins durch Abteilungen beschließen.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 29 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund wirksam und tritt am 03.03.2023 in Kraft.
- (3) Bisherige Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.